

Leibniz Universität Hannover

Jura

Rechtsphilosophie

Sommersemester 2012

Prof. Dr. Nils Hoppe

Hobbes, der Egoismus und der Absolutismus

José Carlos Fernández
Austauschstudent aus Perú
Matrikelnummer 2908570
josec.fernandez@pucp.pe

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
II. Darstellung	3
III. Kritische Würdigung	6
IV. Bibliographie	9

1. Einleitung

Angesichts der begrenzten Textlänge ist der Schwerpunkt dieses Texts der Gerechtigkeitsbegriff nach dem englischen Denker Thomas Hobbes. Obwohl er aufgrund der Entwicklung der Gesellschaftstheorie in der Geschichte der westlichen Politikphilosophie als bedeutender Philosoph eine wichtige Rolle spielt, wird er üblicherweise sowohl wegen seiner egoistischen Konzeption des Menschen in der Gesellschaft als auch wegen der unbegrenzten Macht im Staatsapparat, deren Preis die individuellen Freiheiten sind, kritisiert. Darum ist die Frage, die wir in dieser Hausarbeit klären werden: 1. Ist es wahr, dass die Ansicht von Hobbes über den Menschen nur beschränkt, und zwar bezogen auf seinen historischen Kontext betrachtet werden soll? 2. Gilt das gerechte Staatsmodell von Hobbes nur für absolutistische Monarchien oder kann es auch auf demokratische Staatsmodelle angewandt werden? Dafür werden wir im Folgenden die Teile der *Leviathan* Hobbes beschreiben, die die Basis des Staatsmodells nach seiner Vorstellung dargestellt wird. Danach werden wir zwei Hauptkritikpunkte an dieser philosophischen Konzeption erläutern. Zuletzt werden wir zur Gültigkeit der Kritik an dem Hobbesschen Staatsmodell Stellung nehmen.

2. Darstellung

In seinem *Leviathan* begann Hobbes im Hinblick auf die politische Philosophie und den Begriff der Gerechtigkeit mit der Zustimmung, dass alle Menschen gleich sind¹. Obwohl Hobbes erkennt, dass es sowohl körperliche als auch intellektuelle Unterschiede zwischen Menschen gibt, stellt er fest, dass diese Unterschiede nicht groß genug sind, um einen Menschen anderen Menschen unterwerfen zu können. Es sei immer möglich, jemanden – auch wenn dessen individuelle Gewalt noch so groß sei – zu unterdrücken, entweder durch Hinterlist oder durch ein Bündnis mit anderen Menschen². Aber die Menschen teilen nicht nur ähnliche Fähigkeiten mit, sondern auch Hoffnungen. Jeder Mensch hat ein Interesse an einer Vielzahl von Objekten, die ihm Befriedigung beschere können. Da dieser Mensch auf andere Menschen treffen kann, die am gleichen Objekt interessiert sind, versucht er von Natur aus, die eigene Nutzung des Objektes durchzusetzen. In dieser Situation ist die Feindschaft zwischen Menschen nur auf ihre eigene Selbserhaltung zurückzuführen: „[...] wenn daher zwei

¹ Hobbes, Thomas (1999), *Leviathan*, 9. Aufl., hg. v. I. Fetscher, übers. v. W. Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 78-79 (Alber Texte Philosophie. Rechtsphilosophie).

² Hobbes (1999) S. 78

Menschen nach demselben Gegenstand streben, den sie jedoch nicht zusammen genießen können, so werden sie Feinde und sind in Verfolgung ihrer Absicht, die grundsätzlich Selbsterhaltung und bisweilen nur Genuss ist, bestrebt, sich gegenseitig zu vernichten oder zu unterwerfen“³. Ferner, weil es keinen Staat gibt, der Verbote gegen die ursprüngliche Freiheit des Menschen festlege, sind die Verhaltensweisen von Menschen, die ihre Selbsterhaltung suchen, allgemein erlaubt⁴. „Wo keine allgemeine Gewalt ist, ist kein Gesetz, und wo kein Gesetz, keine Ungerechtigkeit“⁵. Die sich daraus ergebende Situation ist ein Krieg eines jeden gegen jeden.

Jedoch sieht das Naturgesetz des Menschen vor, diesen Kriegszustand zu vermeiden⁶, weil während dieser Situation weder produktives Verhalten möglich ist noch eine menschliche Aktivität⁷. Deshalb sind Menschen motiviert, den Frieden durch einen präventiven Mechanismus zu suchen⁸: einen Vertrag. Um einen friedlichen Raum zu schaffen, der den Erfindungsreichtum der Menschen ermöglicht, vereinbaren sie gegenseitig die Einschränkung ihrer Freiheit. Da es eine freiwillige Einschränkung ist, muss dieser Vertrag von allen Menschen angenommen werden. Aber nicht nur das.

Menschen verzichten auf einen Teil ihrer Freiheit und ermächtigen gleichzeitig einen Souverän (ein Mensch oder eine Versammlung von Menschen). Sie geben ihm die Befugnis zur Kontrolle der Interaktion zwischen Menschen und zur Verteidigung gegenüber externen Feinden. Also lautet der vom Menschen vereinbarte Vertrag wie folgt: „Ich autorisiere diesen Menschen oder diese Versammlung von Menschen und übertrage ihnen mein Recht, mich zu regieren, unter der Bedingung, dass du ihnen ebenso dein Recht überträgst und alle ihre Handlungen autorisierst“⁹. Nur dieser Souverän ist legitimiert, Gesetze zu erlassen. Seine Gesetzgebungsaktivität wird durch die Zwangsgewalt unterstützt, nämlich die Einschränkung der Freiheit des Menschen. Ferner hat dieser Souverän die Gewalt über die Wirksamkeit der Gesetze, weil er die Gesetze modifizieren und aufheben kann¹⁰. Daher ist er maßgebend für das, was innerhalb einer Gesellschaft als gerecht erachtet wird. Da sich die Menschen nach diesem ursprünglichen einschränkenden Vertrag richten müssen, ist Gerechtigkeit gemäß Hobbes die Erfüllung von dem, was vereinbart wird (*pacta sunt servanda*): „[...] Gerechtigkeit, das heißt Erfüllung von Verträgen und jedem das Seine geben“¹¹.

³ Hobbes (1999) S. 79

⁴ Hobbes (1999) S. 79

⁵ Hobbes (1999) S. 82

⁶ Hobbes (1999) S. 92

⁷ Hobbes (1999) S. 80

⁸ Hobbes (1999) S. 79

⁹ Hobbes (1999) S. 78

¹⁰ Hobbes (1999) S. 91

¹¹ Hobbes (1999) S. 92

Leider führt der Schwerpunkt Hobbes an der egoistischen Natur der Menschen für die Errichtung der Gesellschaft die Auslegung seiner Philosophie wie eine zu pessimistische Auslegung der Natur der Menschen und wie die Stütze der absoluten Monarchie in Europa herbei. Einerseits ist gewöhnlich die egoistische Auslegung der Menschen in Bezug auf die Beschreibung der Psychologie des Menschen nach Hobbes dem sozio-politischen Kontext Hobbes zuzuschreiben¹². Insoweit wird gesagt, dass der Kontext des Bürgerkriegs im siebzehnten Jahrhundert in England einen grossen Einfluss auf die von Hobbes übernommene Perspektive auf den Menschen in einer Gesellschaft hat. Deswegen beschreibt er Menschen wie egoistische Wesen, die ihre Selbsterhaltung suchen und dafür die Unterwerfung anderer benutzen. Diese Konzeption hat sich bis heute aufgrund der liberalen Revolutionen in Europa und den USA vollständig oder zumindest teilweise geändert.

Andererseits wird in Bezug auf die Kennlinien eines Staats gesagt, dass die vorherige Lage des liberalen Staates, aus dem der erste Vorläufer John Locke stammte, eigentlich dieser absolutistische Staat von Hobbes ist¹³. Normalerweise ist dieser Staat gekennzeichnet durch die sehr starke Konzentration der Gewalt in einem einzigen Herrscher. Die Gewalt des Staates ist so stark, dass Bürgerinnen und Bürger in einer Situation der Verletzbarkeit sind. Insoweit ist der Staat gemäß Hobbes eine neuartige Entwicklung in Bezug auf den alten Staat, der nur durch Adelstand oder theologische Zwecke legitimiert wurde, weil der Gesellschaftsvertrag das Ergebnis des Willens der Menschen sei, die ihre eigenen Interessen zu verteidigen versuchen. Trotzdem handele es sich noch um einen unsicheren und erschaffungsfeindlichen Staat, der am Ende des achtzehnten Jahrhunderts sogar das Ziel der liberalen Revolutionen sein könne.

Im Gegensatz zu dieser philosophischen Entwicklung ist seit Locke der Schwerpunkt der Mensch und seine Grundfreiheiten. Damit werden bestimmte Garantien entwickelt, um zu vermeiden, dass die Gewalt des Staates, die unbegrenzt war, die Freiheiten der Menschen verletzen kann, weil letztendlich die Gewährleistung dieser Freiheiten das Ziel des Staates ist. Locke geht von anderen Prämissen aus und denkt, dass die Beeinträchtigung anderer Menschen an sich ungerecht sei, weil alle Menschen Geschöpfe Gottes und sein Eigentum seien. Deswegen verstoße es gegen das Gesetz Gottes, wenn anderen Menschen Schaden zugefügt wird:

¹² Pollock, Frederick (1908), *Hobbes and Locke: The Social Contract in English Political Philosophy*, Journal of the Society of Comparative Legislation, New Series, Vol. 9, No. 1 (1908), S. 110

¹³ Edward, Francis (1975) *Absolute Democracy or Indefeasible Right: Hobbes Versus Locke*. The Journal of Politics, Vol. 37, No. 3 (Aug., 1975), S. 739-740. Carmichael, D.J.C. (1990), *Hobbes on Natural Right in Society: The "Leviathan" Account*. Canadian Journal of Political Science / Revue canadienne de science politique, Vol. 23, No. 1 (Mar., 1990), S. 3.

„[...] da alle gleich und unabhängig sind, niemand dem anderen an seinem Leben und Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll: denn da alle Meschen das Werk eines einzigen allmächtigen unendlich weisen Schöpfers, alle die Diener eines einzigen unumschränkten Herrn sind, in die Welt gesandt auf seinen Befehl und zu seinen Zwecken, sind sie sein Eigentum, sein Werk, geschaffen solange zu dauern wie es ihm, und nicht wie es einem anderen gefällt“¹⁴.

Dadurch wird ein Schutzrahmen des Menschen errichtet, der mit der Materialisation eines Staats endete, der eher unserem aktuellen Staatsmodell entspricht. Die Grenze der absolutistischen Gewalt des Staates ist, dass die Gewalt, die dem Herrscher gegeben wird, nur zugunsten des öffentlichen Gutes benutzt werden kann¹⁵. Damit wird der Staat nicht nur von Menschen wie mit Hobbes legitimiert, sondern die Gewaltenteilung eingeführt, deren wichtigste Komponente die parlamentarische Demokratie ist, weil sie die Menschen direkt vertritt¹⁶.

3. Kritische Würdigung

Nachfolgend wird versucht, die Auffassung, nach der das Staatsbild nach Hobbes das Ergebnis seiner eigenen Zeit ist und das die Grundlage für den absolutistischen Staat des alten Regimes war, zu kritisieren.

Zuerst nehme ich zu der Untersuchung Hobbes Stellung dass, bevor der Kontext irgendeines Philosophs beobachtet wird, die Frage antwortet werden soll, ob seine Begründung Allgemeingültigkeit hat¹⁷. Wenn die von diesem Philosophen vorgeschlagene Begründung auf unterschiedliche Kontexte und nicht nur auf ihre eigenen anwendbar ist, sollte nicht gesagt werden, dass sich seine Begründung nur auf seinen spezifischen Kontext bezieht. Besonders soll in Bezug auf den Naturzustand Hobbes bedacht werden, dass er eine hilfreiche Fiktion ist, die die These Hobbes zu erklären und nicht eine bestimmte Zeit in der Geschichte zu beschreiben sucht. Sogar Hobbes selbst erkennt, dass schwerlich ein ursprünglicher Zeitpunkt gefunden werden kann, in dem es überhaupt keine Regel oder keinen Staat, und nur ein Krieg aller Menschen gibt: „Vielleicht kann man die Ansicht vertreten, dass es eine solche Zeit und einen Kriegzustand wie den beschriebenen niemals gab, und ich

¹⁴ Locke, John (1998), *Zwei Abhandlungen über die Regierung, Zweite Abhandlung: Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung*, 7. Aufl. hg. u. eingel. v. W. Euchner über. v. H. J. Hoffman, Frankfurt a.M.: Suhrkamp, S. 94 (Alber Texte Philosophie. Rechtsphilosophie).

¹⁵ Pollock (1908), S. 110

¹⁶ Levine, Eli (2009) *Does the Social Contract Justify Felony Disenfranchisement?*, 1 Wash. U. Jur. Rev. 193. <http://digitalcommons.law.wustl.edu/jurisprudence/vol1/iss1/5> S. 207

¹⁷ Pollock (1908), S. 112

glaube, dass er so niemals allgemein auf der ganzen Welt bestand"¹⁸. Dieser Naturzustand ist hauptsächlich ein Bild von dem anhaltenden Konflikt zwischen den Menschen in jeder Gesellschaft. Sowohl im klassischen Griechenland als auch im Mittelalter und im Europa des einundzwanzigsten Jahrhunderts teilen sich die alltäglichen Konflikte zwischen Menschen etwas, das Hobbes nannte: den Schnittpunkt zwischen den Interessen zweier Menschen an einer identischen Ware, die ihre Bedürfnisse befriedigen kann. Hobbes sagt: „[...] Krieg besteht nicht nur in Schlachten oder Kampfhandlungen, sondern in einem Zeitraum, in dem der Wille zum Kampf genügend bekannt ist"¹⁹. Als Alternative zu einem direkten Konflikt, der nichts anderes als körperliche Kraft oder Scharfsinn herausfordert, sind diese Menschen in der Lage, ihren Streit um die Entscheidung einem staatlichen Organ zu unterbreiten, das nach ihrem eigenen spezifischen Recht urteilen wird. Mit anderen Worten: jeder Konflikt, der zwischen Menschen auftreten wird, ist eine Reproduktion des Naturzustands. Man muss nicht notwendigerweise so weit gehen wie es die Fiktion von Hobbes tut. Trotz der Komplexität des Staatsapparates ist dies immer noch das Ergebnis der Zurückhaltung der Menschen, um ein friedliches Leben zu erhalten. Dies ist noch heute die Grundlage für ein gerichtliches Verfahren als heterokompositiver Mechanismus zur Konfliktlösung zwischen Menschen.

Als Zweites werde ich auf die gemeinsame Konzeption eingehen, die meint, dass die Philosophie von Hobbes einen monarchischen Staat unterstützt, weil er im Text seines Werks zeigt, dass seine Begründung sowohl eine Monarchie als auch ein aristokratisches System oder ein demokratisches System stützen kann. Wie bereits erwähnt ist die Selbstbeschränkung der Menschen mit entgegengesetzten Interessen gegeben, um einen Souverän mit der notwendigen Macht zu autorisieren, um das friedliche Zusammenleben unter den Menschen zu gewährleisten. Aber durch welche Merkmale zeichnet sich dieser Souverän aus?

Die übliche Antwort lautet, dass dieser Souverän der berühmte allmächtige Leviathan ist, der alle Macht konzentriert und die Gefahr des Totalitarismus und Absolutismus erzeugt. Allerdings deckt sich dies nicht mit den von Hobbes benutzten Worten, weil sich dieser Autor auf eine Ermächtigung eines Souveräns bezieht, die ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen ist. Diese Zusammenstellung schließt eine Demokratie nicht aus: „[...] auf einen Menschen oder eine Versammlung von Menschen, die ihre Einzelwillen durch Stimmenmehrheit auf einen Willen reduzieren können"²⁰.

¹⁸ Hobbes (1999) S. 82

¹⁹ Hobbes (1999) S. 80

²⁰ Hobbes (1999) S. 88

Darüber hinaus sagt Hobbes ausdrücklich, dass der Staat eine Monarchie, Aristokratie oder eine Demokratie sein kann, je nach dem, was besser für eine bestimmte Gesellschaft wäre: „In allen Staaten ist nur der Souverän Gesetzgeber, ob er nun ein einzelner, wie in einer Monarchie, oder eine Versammlung von Menschen ist, wie in einer Demokratie oder Aristokratie“. Mit beliebigen Systemen wäre das Modell weiterhin gültig. Auch Demokratie ist ein Leviathan mit einer Struktur, die die Teilung der Macht und die direkte Wahl der Vertreter enthält. Menschen verzichten auf die individuelle Vertretung ihrer Interessen, um einen Souveränen zu autorisieren.

Somit ist meine Schlussfolgerung, dass die Gerechtigkeit nach Hobbes, nämlich *pacta sunt servanda*, ein Modell ist, das nicht nur den Staat der Zeit von Hobbes, sondern eine beliebige Gesellschaft sehr gut erklären kann, weil überall Gesellschaften gefunden werden, wo die Menschen eine Selbstbeschränkung vereinbart haben, um einem Herrscher zu ermächtigen. Deshalb kann dieses Modell in einer Monarchie, wo nur ein Mann die gesamte Gewalt hat, oder in einer Aristokratie, wo wegen Erbadels oder wegen Intelligenz eine privilegierte Gruppe die Regierung hält, oder auch in einer Demokratie, wo Vertreter direkt oder indirekt von den Bürgern gewählt werden und die Ermächtigung des Souveräns erhalten.

4. Bibliographie

Carmichael, D.J.C. (1990), *Hobbes on Natural Right in Society: The "Leviathan" Account*. Canadian Journal of Political Science / Revue canadienne de science politique, Vol. 23, No. 1 (Mar., 1990).

Cortés, Francisco (2002), *La ética de la autoconservación y la teoría de los deberes políticos en el Leviatán de Hobbes*, ARETÉ Revista de Filosofía de la Pontificia Universidad Católica del Perú, Vol. XIV, N0 1, 2002.

Edward, Francis (1975) *Absolute Democracy or Indefeasible Right: Hobbes Versus Locke*. The Journal of Politics, Vol. 37, No. 3 (Aug., 1975).

Hobbes, Thomas (1999), *Leviathan*, 9. Aufl., hg. v. I. Fetscher, übers. v. W. Euchner. Frankfurt a.M.: Suhrkamp. (Alber Texte Philosophie. Rechtsphilosophie).

Levine, Eli (2009) *Does the Social Contract Justify Felony Disenfranchisement?*, 1 Wash. U. Jur. Rev. 193. <http://digitalcommons.law.wustl.edu/jurisprudence/vol1/iss1/5>

Locke, John (1998), *Zwei Abhandlungen über die Regierung, Zweite Abhandlung: Über den wahren Ursprung, die Reichweite und den Zweck der staatlichen Regierung*, 7. Aufl. hg. u. eingel. v. W. Euchner über. v. H. J. Hoffman, Frankfurt a.M.: Suhrkamp. (Alber Texte Philosophie. Rechtsphilosophie).

Owen, Judd (2005), *The Tolerant Leviathan: Hobbes and the Paradox of Liberalism*. Polity, Vol. 37, No. 1, Fashion for Democracy (Jan., 2005).

Pollock, Frederick (1908), *Hobbes and Locke: The Social Contract in English Political Philosophy*, Journal of the Society of Comparative Legislation, New Series, Vol. 9, No. 1 (1908).